

## Bericht über die sozial- und berufspolitische Entwicklung

Die notwendige Verbesserung der Zahn- und Mundgesundheit für Menschen mit Behinderung wird von der AG Zahnärztliche Behindertenbehandlung seit vielen Jahren gefordert, mit bereits positiven Ergebnissen. Zukünftig sollte jedoch noch stärker auf die Bedürfnisse dieser besonderen Patientengruppe eingegangen werden.

Dr. Imke Kaschke MPH/Berlin

n Anlässlich des 1. Internationalen Symposiums zur zahnärztlichen Betreuung von Menschen mit Behinderung im April 2004 in Berlin wurde der Ruf nach einem gesetzlich geregelten Leistungsanspruch nicht nur durch die Zahnmedizin selbst, sondern auch durch Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen erneut laut. Fortsetzung fanden diese Bemühungen in den Jahren 2009 und 2010 in Vorträgen und Diskussionen während parlamentarischer Abende, bei denen die Impulsreferate von der stellvertretenden Vorsitzenden der AG gehalten wurden. Teilnehmer waren nicht nur Vertreter der Zahnmedizin, sondern auch aus Politik, Ministerien und Selbsthilfeverbänden. Über den dringenden Handlungsbedarf bestand auf allen Ebenen Konsens. Seitens der Zahnmedizin (KZBV, BZÄK) und der wissenschaftlichen Fachgesellschaften (AG Zahnärztliche Behindertenbehandlung und Deutsche Gesellschaft Alterszahnmedizin) wurde deshalb im Jahr 2010 ein runder Tisch ins Leben gerufen und gemeinsam das Konzept „Mundgesund trotz Handicap und hohem Alter – Konzept zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen“ mit Lösungsvorschlägen erarbeitet. Wissenschaftlich fundiert werden darin präventive und therapeutische Leistungen, der Ausgleich des Mehraufwandes für die zahnmedizinische Behandlung und die Verankerung der Anspruchsberechtigung in § 22a SGB V für Menschen mit zahnmedizinisch relevanten Behinderungen gefordert.<sup>1</sup> Zur Anpassung der zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen für Menschen mit besonderem Fürsorgebedarf sind nicht nur gesetzliche Regelungen zur Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der ambulanten zahnärztlichen Behandlung, sondern auch Sonderregelungen für Abweichung von Richtlinien bei der prothetischen Versorgung sowie zur aufwandsadäquaten Finanzierung von Behandlungen in Intubationsnarkose erforderlich.

Mit der im März 2009 durch Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht für

Menschen mit Behinderung anerkannt, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen. Im Artikel 25 Abs. b der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>2</sup> heißt es: „Insbesondere bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, ...“

Im Juni 2011 fand deshalb in Berlin auf Einladung der Vertreter des runden Tisches ein Treffen mit Betroffenenverbänden (Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf) statt. Gemeinsam wurde über Möglichkeiten der Umsetzung der Forderungen des AuB-Konzeptes beraten. Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurde Anfang des Jahres 2012 zwar ein erster Schritt zur Verbesserung der zahnmedizinischen Betreuung für Menschen mit Behinderung gemacht, indem finanzielle Zuschläge für aufsuchende Betreuung gewährt werden. Allerdings geht es bei der Lösung der Versorgungsprobleme vor allem darum, den Leistungsanspruch für den zahnärztlichen Behandlungs- und Präventionsbedarf festzuschreiben. Deshalb wird aktuell im Rahmen des Beschlusses des Pflegegesetzes gefordert, zumindest zahnmedizinisch präventive Leistungen für diese Patientengruppen gesetzlich festzuschreiben. Auch hier wirken Zahnmedizin und Betroffene zusammen.

Ziel einer zukünftigen Gesundheitsversorgung muss es sein, Menschen mit Behinderung eine gleich gute Mundgesundheit wie der übrigen Bevölkerung zu ermöglichen. Um dies sicherzustellen, ist es wichtig, sowohl einen chancengleichen Zugang zur zahnmedizinischen Versorgung als auch ein den individuellen Einschränkungen angepasstes zahnmedizinisches Leistungsangebot vom Gesetzgeber einzufordern. n

Dr. Imke Kaschke MPH  
(Stellvertretende Vorsitzende AG Zahnärztliche Behindertenbehandlung im BDO)



### Literatur

1. Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (Hrsg.) (2010) Mundgesund trotz Handicap und hohem Alter. Konzept zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen. [http://www3.kzbv.de/kzbvpres.nsf/7eea725d50aaae8ec1256ffd004e7439/1e0fc6155c025b2ac1257744002f1075/\\$FILE/Konzept\\_Mundgesund.pdf](http://www3.kzbv.de/kzbvpres.nsf/7eea725d50aaae8ec1256ffd004e7439/1e0fc6155c025b2ac1257744002f1075/$FILE/Konzept_Mundgesund.pdf) vom 09.03.2011
2. United Nations (2010) UN Behindertenrechtskonvention. [http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuer\\_e\\_UNKonvention\\_KK.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuer_e_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile) vom 04.04.2011